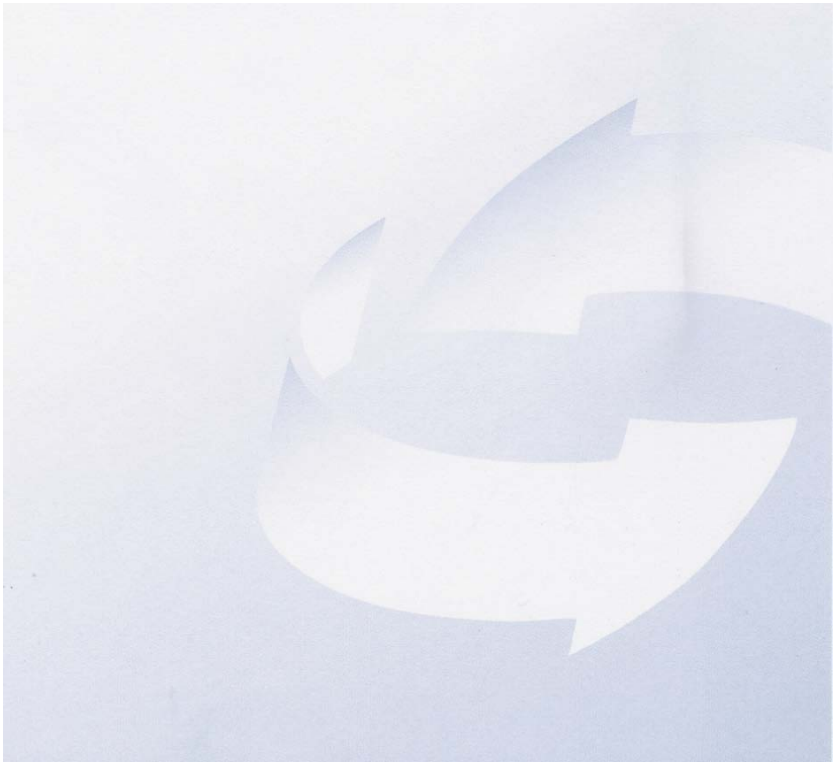




PVS/Niedersachsen

Ärztliche Gemeinschaftseinrichtung

Satzung Geschäftsordnung Geschäftsbedingungen



Verleihung der Rechtsfähigkeit.

=====

Der Privatverrechnungsstelle der Ärzte, Zahnärzte und
Dentisten in Niedersachsen wird aufgrund der genehmigten Satzung
vom 29. April 1950 gem. § 22 des Bürgerlichen Gesetzbuches
die Rechtsfähigkeit verliehen.



Hannover, den 14 Juni 1950

Der Regierungspräsident
In Vertretung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'K. ...', written over the printed text 'In Vertretung:'.

Änderung der Satzung

Gem. § 33 Abs. 2 BGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen
Ausführungsgesetzes zum BGB vom 4.03.1971 (Nds. GVBl. S. 73)
genehmige ich die von der Hauptversammlung der PVS am 6.12.1975
beschlossene Änderung.

Die Genehmigung wird mit der Zustellung wirksam.

Hannover, den 2.11.1976

**DER REGIERUNGSPRÄSIDENT
IN HANNOVER**

Neufassung der Satzung: 17.12.1969

Letzte Änderung: 6.12.1975

Druck 2004

IM-D-0008 – Version 1.0

INHALTSVERZEICHNIS

Satzung

Seite	
§ 1	Name und Sitz.....7
§ 2	Zweck und Aufgaben7
§ 3	Gliederung7
§ 4	Mitgliedschaft.....7
§ 5	Aufnahme7
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft.....8
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder8
§ 8	Organe9
§ 9	Hauptversammlung 10
	Wahl und Zusammensetzung..... 10
	Einberufung und Beschlussfähigkeit..... 10
	Aufgaben 11
§ 10	Vorstand 13
	Wahl und Zusammensetzung..... 13
	Einberufung und Beschlussfähigkeit..... 14

Aufgaben	15
§ 11 Finanzausschuss	16
§ 12 Deckung der Ausgaben	16
§ 13 Organisation der Bezirksstellen	17
§ 14 Vertretung und Haftung	18
§ 15 Rechnungslegung, Gerichtsstand	18
§ 16 Auflösung	18

Geschäftsordnung

	Seite
§ 1 Errichtung von Bezirksstellen	20
§ 2 Aufgaben des Vorstandes der Bezirksstellen	20
§ 3 Deckung der Ausgaben der Bezirksstellen	21
§ 4 Bezeichnung der Bezirksstellen.....	22
§ 5 Ausschüsse	22
§ 6 Beurkundungen der Beschlüsse	23
§ 7 Finanzausschuss	23
§ 8 Sitzungen des Vorstandes	24
§ 9 Geschäftsführung des Vorstandes	25
§ 10 Hauptversammlung	26
§ 11 Wahlausschuss	26
§ 12 Einstellung, Entlassung und Besoldung der Angestellten der PVS.....	26
§ 13 Entschädigung für Organmitglieder und Nichtorganmitglieder.....	27
§ 14 Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen	27
§ 15 Schlussbestimmung	28

Geschäftsbedingungen

	Seite
Vorbemerkung	29
Umfang der Dienstleistungen der PVS	29
I. Abrechnungsverfahren	30
Krankenblatt	30
Abrechnungsblatt (Rechnungsausgangs-Nachweis)	31
Kontoauszug (Abrechnung)	31
DZ-Auszug (Direktzahlungen, Honorarerlasse und Honorarstreichungen)	32
Mahnungen	32
Gerichtliche Einziehung von Honorarforderungen.....	33
II. Aufbringung der Mittel zur Deckung der Verwaltungskosten der PVS.....	33
Mitgliedsbeitrag	34
Verwaltungskostenbeitrag	34
III. Vorschüsse und Darlehen an Mitglieder	35
Vorschüsse	35
Darlehen	35

IV.	Einlage (Festgeld)	36
V.	Geldverkehr	36
VI.	Willenserklärungen und Aufträge.....	36
VII.	Allgemeines.....	37

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Die "PrivatVerrechnungsStelle der Ärzte und Zahnärzte in Niedersachsen" ist ein rechtsfähiger Verein kraft Verleihung (§ 22 BGB).

Er hat seinen Sitz in Hannover.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der in ihm zusammengesetzten Ärzte und Zahnärzte, soweit diese Aufgaben nicht von den zuständigen Kammern als Körperschaften öffentlichen Rechts übernommen worden sind.

Demgemäß tritt der Verein ein

1. für die Unabhängigkeit des Arztes und Zahnarztes in seiner Berufsausübung und die freie Arztwahl,
2. dafür, dass die Heilbehandlung grundsätzlich der freiberuflichen Tätigkeit dieser beiden Heilberufe vorbehalten bleibt,
3. für eine gerechte und angemessene Vergütung der ärztlichen Leistung,
4. für die Verrechnung der Forderungen der Ärzte und Zahnärzte gegenüber den Krankenversicherungen, deren Mitgliedern und den Privatpatienten,
5. für die Hilfe im betrieblichen Buchführungs- und Rechnungswesen,

6. für die Beratung der Mitglieder in beruflichen und wirtschaftlichen Fragen ihrer Privatpraxis, um sie vor Nachteilen zu bewahren.

Die Tätigkeit des Vereins ist ein Beitrag auf dem Gebiete des Gesundheitswesens und erfolgt unter Ausschluss jeden wirtschaftlichen Erwerbszwecks.

§ 3 Gliederung

Der Verein gliedert sich in Bezirksstellen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder Arzt und Zahnarzt im Bundesgebiet werden. Mitglieder des Vereins können auch Vereinigungen sein, die eine bestimmte Fach- oder Berufsgruppe von Ärzten und Zahnärzten vertreten, sofern diese Vereinigungen sich kooperativ dem Verein anschließen. Das Verhältnis des Mitgliedes zum Verein hinsichtlich des Geschäftsverkehrs wird durch die Geschäftsbedingungen geregelt.

§ 5 Aufnahme

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins.

Die Aufnahme kann nur abgelehnt werden,

1. wenn die Voraussetzungen des § 4 nicht erfüllt sind,
2. wenn Gründe vorliegen, die einem Mitglied gegenüber dessen Ausschluss rechtfertigen würden.

Die Entscheidung des Vorstandes ist endgültig.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Fortfall der Voraussetzungen (§ 4),
 - c) durch Tod,
 - d) durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt mit sechsmonatiger Frist zum Jahresende durch schriftliche Erklärung in eingeschriebenem Brief an den Vorstand.
- (3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder gegen die Berufsauffassung der Heilberufe gröblich verstoßen hat.

Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Der Ausschluss ist dem Mitglied durch Einschreiben schriftlich bekanntzugeben; hiergegen kann innerhalb von 30 Tagen - gerechnet vom Tage der Absendung - die Entscheidung der nächsten Hauptversammlung angerufen werden.

Macht das Mitglied von dem Recht der Anrufung der Hauptversammlung keinen Gebrauch, so kann der Ausschluss gerichtlich nicht angefochten werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.

Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Geschäftsordnung, die Geschäftsbedingungen und die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse zu befolgen. Die vom Verein geschlossenen Verträge sind von jedem Mitglied wie in eigener Person geschlossen anzusehen.

§ 8 Organe

- (1) Organe des Vereins sind:
die Hauptversammlung,
der Vorstand,
der Finanzausschuss.
- (2) Die Mitglieder der Organe der PVS werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtsdauer endet ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der Durchführung der Wahl jeweils mit Schluss des vierten Kalenderjahres.

Die Gewählten bleiben nach Ablauf der Amtsdauer im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.

Die Amtsdauer der bei Inkrafttreten dieser Satzung im Amt befindlichen Organmitglieder endet am *31. Dezember 1970*.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder der Organe ist ehrenamtlich. Sie erhalten Ersatz ihrer Aufwendungen und Auslagen nach den von der Hauptversammlung beschlossenen Bestimmungen.
- (4) Über die Beschlüsse der Organe ist Protokoll zu führen, das vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 9 Hauptversammlung

Wahl und Zusammensetzung

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in Angelegenheiten des Vereins in der Hauptversammlung aus.
- (2) Die Hauptversammlung besteht aus den gewählten Delegierten der Bezirksstellen und den Mitgliedern des Vorstandes. Auf je angefangene 500 Mitglieder einer Bezirksstelle wird ein Delegierter gewählt.
- (3) Wird ein Delegierter in den Vorstand oder Finanzausschuss gewählt, oder scheidet ein Delegierter aus, so tritt an die Stelle der gewählte Ersatzmann der jeweiligen Bezirksstelle. Ist kein Ersatzmann der jeweiligen Bezirksstelle vorhanden, so ist eine Neuwahl durchzuführen.

Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (4) Die Hauptversammlung wird vom I. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom II. Vorsitzenden, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen und geleitet. In dringenden Fällen ist fernmündliche oder telegrafische Einberufung möglich.
- (5) Die Hauptversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einzuberufen.

Sie ist ferner einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Drittel der Delegierten schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird.

- (6) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn der beschlussfähige Vorstand und mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend sind.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist nicht erforderlich, dass der Gegenstand bei der Berufung bezeichnet worden ist.

- (7) Die Hauptversammlung beschließt, sofern es die Satzung nicht anders bestimmt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Dabei werden Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden.
- (8) Beschlüsse der Hauptversammlung, welche
eine **Ä n d e r u n g** der Satzung,
der Geschäftsordnung,
der Geschäftsbedingungen,
der Errichtung,
der bezirklichen Abgrenzung
oder
die **A u f l ö s u n g** der Bezirksstellen bzw.
des Vereins

betreffen, bedürfen der Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse hierüber dürfen nur gefasst werden, wenn zwei Drittel der Mitglieder der Hauptversammlung anwesend sind.

Aufgaben

- (9) Der Hauptversammlung ist insbesondere vorbehalten:
- a) die Aufstellung der Satzung des Vereins, der Geschäftsordnung, der Geschäftsbedingungen, der Kassen- und Rechnungslegungsordnung,
- b) die Wahl des I. und II. Vorsitzenden und der Beisitzer und deren Ersatzmänner im Vorstand,

- der Mitglieder des Finanzausschusses,
- der Mitglieder sonstiger von der Hauptversammlung gebildeten Ausschüsse,
- c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages, des Verwaltungskostenbeitrages, sonstiger Umlagen,
- d) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung für das verflossene Rechnungsjahr, soweit sie nicht durch den Vorstand mit Billigung des Finanzausschusses ohne Mitwirkung der Hauptversammlung festgestellt werden,
- e) die Beschlussfassung über
- aa) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken sowie über die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Gebäuden,
 - bb) die Bildung einer Betriebsmittelrücklage und sonstiger Rücklagen,
 - cc) die Entschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder, der Organe und der sonstigen ehrenamtlich

tätigen Mitglieder des Vereins,

dd) die Entlastung des Vorstandes und Finanzausschusses,

ee) die Wahl der Abschlussprüfer,

ff) die Errichtung, die bezirkliche Abgrenzung und die Auflösung von Bezirkstellen,

gg) die Auflösung des Vereins.

§ 10 Vorstand

Wahl und Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand besteht aus dem I. und dem II. Vorsitzenden und 3 Beisitzern. Dem Vorstand soll ein Zahnarzt angehören. Der I. Vorsitzende muss ein Arzt sein.
Ferner sind 3 Ersatzmänner zu wählen, die entsprechend ihrem Wahlrang an die Stelle eines ausgeschiedenen Beisitzers treten.
- (2) Gewählt werden können nur Mitglieder des Vereins, die in der Hauptversammlung von mindestens 4 anwesenden Stimmberechtigten schriftlich vorgeschlagen werden.
- (3) Der Vorstand und 3 Ersatzmänner werden von der Hauptversammlung in geheimer Wahl gewählt. Ist nur ein Wahlvorschlag eingebracht worden, erfolgt die Wahl der Vorgeschlagenen durch Akklamation.

- (4) Der I. und II. Vorsitzende werden in jeweils getrennten Wahlgängen gewählt.
Die Beisitzer und Ersatzmänner werden in einem Wahlgang gewählt.
- (5) Als I. Vorsitzender und als II. Vorsitzender sind gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit erfolgt Stichwahl. Ergibt die Stichwahl Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
Als Beisitzer und Ersatzmänner sind der Reihenfolge nach gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los über die Wahl und die Reihenfolge der Wahl.
- (6) Scheidet der I. oder II. Vorsitzende des Vorstandes aus, hat unverzüglich eine Neuwahl für das frei gewordene Amt zu erfolgen.

Scheidet ein Beisitzer aus, tritt der Ersatzmann an seine Stelle.

Für die Wahl gilt § 9 (7) dieser Satzung.

Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die vom I. oder II. Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.

Den Vorsitz führt der I. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der II. Vorsitzende. Beschlussfassung durch schriftliche oder telegrafische Stimmabgabe ist zulässig, wenn der Vorsitzende aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung für notwendig hält und kein

Mitglied des Vorstandes diesem Verfahren widerspricht.

- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig bei einer Anwesenheit von 3 seiner Mitglieder, sofern eines der anwesenden Mitglieder der I. oder II. Vorsitzende ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Aufgaben

- (9) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere die
- a) Durchführung der satzungsmäßigen Aufgaben, soweit sie satzungsmäßig nicht einem anderen Organ übertragen worden sind,
 - b) Unterrichtung der Hauptversammlung über Vereinsangelegenheiten von besonderer Bedeutung,
 - c) Einstellung und Besoldung der Angestellten,
 - d) Aufstellung des Haushaltsvoranschlags des Vereins zur Genehmigung durch die Hauptversammlung,
 - e) Aufstellung der Bilanz und Erfolgsrechnung des Vereins zur Genehmigung durch die Hauptversammlung,
 - f) Festsetzung der Höhe der Rückerstattung nicht benötigter Verwaltungskosteneinnahmen,

- g) Entscheidung über den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes.

§ 11 Finanzausschuss

- (1) Der Finanzausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 2 Beisitzern. Scheidet der Vorsitzende oder ein Beisitzer aus, erfolgt Nachwahl auf der nächsten Hauptversammlung.
- (2) Für die Wahl gilt § 10 Abs. 2 bis 5 dieser Satzung.
- (3) Der Finanzausschuss überwacht die Kassenführung des Vereins. Er prüft den Haushaltsvoranschlag und den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und des Geschäftsberichtes, soweit er den Rechnungsabschluss erläutert.

§ 12 Deckung der Ausgaben

- (1) Die Aufwendungen des Vereins werden aus
 - a) Mitgliedsbeiträgen,
 - b) Verwaltungskostenbeiträgen,
 - c) Erträgen des Vereinsvermögensgedeckt.
- (2) Auf die von den Mitgliedern der PVS für Leistungen im Sinne von § 2 Ziffer 4 und 5 zu zahlenden Verwaltungskostenbeiträge sind Vorauszahlungen zu entrichten.

Die Vorauszahlungen bemessen sich nach den von den Mitgliedern eingereichten Honorarforderungen und werden von den Honoraren einbehalten.

Die Höhe der Vorauszahlungen bestimmt die Hauptversammlung. Die nach Erstellung des Jahresabschlusses nicht benötigten Vorauszahlungsbeträge sind an die Mitglieder zurückzuerstatten; das Gleiche gilt für den jeweiligen Teil der Verwaltungskostenbeiträge, der nach vom Verein anzuerkennenden Feststellungen der Finanzverwaltung (z.B. anlässlich von Betriebsprüfungen) nicht benötigt wird.

- (3) Wenn in einem Geschäftsjahr ein Zuschuss zur Bestreitung der notwendigen Aufwendungen und Rückstellungen erforderlich sein sollte, wird er für dieses Jahr der Betriebsmittelrücklage entnommen

Ein Nachschuss darf nicht erhoben werden.

§ 13 Organisation der Bezirksstellen

- (1) Die Mitglieder im Bereich einer Bezirksstelle bilden die Mitgliederversammlung. Alle Mitglieder sind gemäß § 7 dieser Satzung stimmberechtigt.

Jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (2) Sie wählen einen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und 3 Beisitzern bestehenden Vorstand sowie die Delegierten zur Hauptversammlung.
Im Vorstand soll ein Zahnarzt sein.

Für die Wahl findet § 10 Absatz 1 bis 6 dieser Satzung Anwendung.

- (3) Die Bezirksstellen sind bei der Durchführung aller ihnen übertragenen Aufgaben an die Beschlüsse der Organe des Vereins (§ 8) gebunden.

§ 14 Vertretung und Haftung

- (1) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsbefugt sind je zwei Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 15 Rechnungslegung, Gerichtsstand

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

§ 16 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des Vereins (§ 9 Abs. 8) kann nur beschlossen werden, sofern die Auflösung als Gegenstand der Tagesordnung angekündigt worden war.
- (2) War die zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen 2 Monaten eine neue Hauptversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
- (3) Sofern die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der I. und der II. Vorsitzende die gemeinsamen vertretungsberechtigten Liquidatoren.

- (4) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen ist gemeinnützigen Zwecken der Ärzte- und Zahnärzteschaft, vorrangig der in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragenen Unterstützungskasse der PrivatVerrechnungsStelle der Ärzte und Zahnärzte in Niedersachsen e. V. zuzuführen. Hierüber ist anlässlich der Auflösung zu beschließen.

Beschlossen am 17.12.1969 durch die Hauptversammlung der PrivatVerrechnungsStelle der Ärzte und Zahnärzte in Niedersachsen; geändert am 18.12.1974 sowie 06.12.1975.

Geschäftsordnung

§ 1 Errichtung von Bezirksstellen

Zur Durchführung ihrer Aufgaben gliedert sich die PVS Niedersachsen in Bezirksstellen. Sitz und Bereich einer Bezirksstelle werden von der Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes bestimmt.

§ 2 Aufgaben des Vorstandes der Bezirksstellen

- (1) Hinsichtlich Amtsdauer, Ergänzung und Beschlussfassung des Vorstandes der Bezirksstelle finden die §§ 8 (2) und 10 (1 bis 8) der Satzung sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Vorstand der Bezirksstelle erledigt die ihm durch die Satzung übertragenen und von der Hauptversammlung und vom Vorstand zugewiesenen Aufgaben mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit in eigener Verwaltung und Verantwortung. Er passt sich dabei unter Wahrung der Interessen des Vereins weitgehend den örtlichen Verhältnissen an.
- (3) Die Geschäfte des Vorstandes der Bezirksstelle werden von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter, geführt.
- (4) Zu den Aufgaben gehören insbesondere:
 - a) Durchführung der Wahl des Vorstandes der Bezirksstelle und der Delegierten zur Hauptversammlung einschließlich der Ersatzmänner.

- b) Unterrichtung der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit der Bezirksstelle. Einladungen zu einer Mitgliederversammlung sollen 14 Tage vor dem festgesetzten Termin erfolgen.
 - c) Vorlage des Haushaltsvoranschlages und der Bilanz und Erfolgsrechnung für das jeweilige Geschäftsjahr nach den vom Vorstand und Finanzausschuss erlassenen Richtlinien zur Genehmigung durch die Hauptversammlung.
- (5) Der I. Vorsitzende der PVS ist befugt, an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung der einzelnen Bezirksstellen teilzunehmen.

Der Vorstand der Bezirksstelle übersendet der Hauptgeschäftsstelle die Einladung und die Tagesordnung sowie die Niederschrift über die Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.

- (6) Der Vorstand der Bezirksstelle kann beim Vorstand die Aufnahme bestimmter Tagesordnungspunkte für die Sitzung des Vorstandes und der Hauptversammlung beantragen.

Der Vorsitzende der Bezirksstelle ist, soweit er nicht Delegierter ist, zu den Hauptversammlungen einzuladen.

Er ist rede- und antragsberechtigt.

- (7) Die jeweiligen Delegierten sind zu den Vorstandssitzungen ihrer Bezirksstelle einzuladen, soweit sie nicht Vorstandsmitglieder sind.

§ 3 Deckung der Ausgaben der Bezirksstellen

- (1) Jede Bezirksstelle muss sich aus eigenen Mitteln erhalten. Die Höhe des Verwaltungskostenbeitrages setzt die

Hauptversammlung für sämtliche Bezirksstellen einheitlich fest.

- (2) Der Vorstand der Bezirksstelle ist berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes der PVS für den eigenen Bereich durch Beschluss Sonderregelungen für die Erhebung des Verwaltungskostenbeitrages zu treffen,
- a) wenn Honorarforderungen mit einem besonders niedrigen Durchschnitt oder
 - b) nur solche zur Verrechnung übergeben werden, die bereits vom Mitglied selbst ohne Erfolg in Rechnung gestellt worden waren oder
 - c) andere wichtige Gründe für eine Kostendeckung vorliegen.

§ 4 Bezeichnung der Bezirksstellen

Der Vorstand der PVS errichtet am Sitz der Bezirksstelle zur Erledigung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle.

Die Bezirksstellen führen die Bezeichnung:

PrivatVerrechnungsStelle der Ärzte
und Zahnärzte in Niedersachsen

Bezirksstelle.....

Dem Geschäftsführer bzw. dem Büroleiter der Bezirksstelle obliegt die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte nach einer von der Hauptversammlung beschlossenen Dienstanweisung.

§ 5 Ausschüsse

Die von der Hauptversammlung und vom Vorstand gebildeten Ausschüsse legen die erarbeiteten Ergebnisse dem Vorstand vor.

Der I. Vorsitzende oder ein von ihm bestellter Beauftragter kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

§ 6 Beurkundungen der Beschlüsse

Über die Sitzungen der Organe des Vereins (§ 8 (1) der Satzung), der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der Bezirksstelle sowie der Ausschüsse sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben sind.

Die Niederschriften müssen enthalten:

- a) den Ort und Tag der Sitzung bzw. Versammlung,
- b) die Zahl der geladenen und erschienenen Mitglieder,
- c) die Feststellung der satzungsmäßigen Berufung der Sitzung bzw. Versammlung,
- d) die Tagesordnung,
- e) die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und vorgenommenen Wahlen. Dabei ist jedes Mal die Art der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig anzugeben.

§ 7 Finanzausschuss

(1) Sitzungen des Finanzausschusses finden nach Bedarf statt und

sind vom Vorsitzenden des Finanzausschusses einzuberufen.
Der I. Vorsitzende der PVS ist einzuladen.

- (2) In allen finanziellen Fragen ist der Vorsitzende des Finanzausschusses oder ein von ihm benannter Vertreter zu hören.

Widerspricht der Vorsitzende des Finanzausschusses oder der von ihm benannte Vertreter in finanziellen Fragen den Beschlüssen des Vorstandes, so ist der strittige Fall der Hauptversammlung zur Entscheidung vorzutragen.

- (3) Der Vorsitzende des Finanzausschusses, im Verhinderungsfall der von ihm benannte Vertreter, hat der Hauptversammlung Bericht über das Ergebnis der Prüfung der Kassenführung und Rechnungslegung, der Bilanz und Erfolgsrechnung und Haushaltsrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr, der Haushaltsvoranschläge und Nachträge zum Haushaltsplan zu erstatten.
- (4) Zur Durchführung der dem Finanzausschuss obliegenden Aufgaben wird die der Hauptgeschäftsstelle verwaltungsmäßig angeschlossene Revisionsabteilung dem Vorsitzenden des Finanzausschusses unterstellt.

Die Revisionsabteilung überwacht die betriebliche Organisation und das gesamte Finanzwesen der PVS. Die Revisoren üben ihre Tätigkeit nach einer vom Vorstand und vom Finanzausschuss entworfenen und von der Hauptversammlung genehmigten Dienstanweisung aus.

§ 8 Sitzungen des Vorstandes

- (1) Sitzungen des Vorstandes der PVS finden nach Bedarf statt.

- (2) Die Einladungen unter Bekanntgabe der Tagesordnung ergehen 14 Tage vor dem Sitzungstermin; erforderliche Unterlagen werden rechtzeitig zugestellt. Wenn die Sachlage es erfordert, kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Finanzausschusses oder ein von ihm benannter Vertreter ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

§ 9 Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins.

Er hat bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Gesetz, Satzung und die Beschlüsse der Hauptversammlung zu beachten.

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich; vertretungsbefugt sind je zwei Vorstandsmitglieder. Vertretungsbefugt sollen sein:
der I. und II. Vorsitzende,
im Verhinderungsfall der I. oder II. Vorsitzende mit einem Vorstandsmitglied.
- (3) Der Vorstand hat die Aufgabe, die Geschäftsführung der Bezirksstellen einheitlich auszurichten und wirtschaftlich zu gestalten.
- (4) Die Geschäfte werden vom I. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom II. Vorsitzenden oder einem beauftragten Vorstandsmitglied mit Hilfe der am Sitz des Vereins errichteten Geschäftsstelle geführt.

Die Geschäftsstelle führt die Bezeichnung:

PrivatVerrechnungsStelle der Ärzte
und Zahnärzte in Niedersachsen
- Hauptgeschäftsstelle -

- (5) Die Hauptgeschäftsstelle ist gleichzeitig die Verbindungsstelle zu den Bezirksstellen.
Ihre personelle Besetzung wird vom Vorstand geregelt.

§ 10 Hauptversammlung

- (1) Über die Aufnahme von Anträgen zur Tagesordnung der Hauptversammlung entscheidet der Vorstand.
- (2) Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur Beschluss gefasst werden, sofern sich die Hauptversammlung mit der Behandlung des Gegenstandes einverstanden erklärt.

§ 11 Wahlausschuss

- (1) Zur Durchführung der Wahl der Organe (§ 8 der Satzung) beruft der Vorstand einen Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und 2 Beisitzern. Die Mitglieder des Wahlausschusses dürfen nicht Mitglieder der Organe des Vereins sein.
- (3) Der Wahlleiter teilt das Ergebnis der Wahl dem Leiter der Hauptversammlung mit.

§ 12 Einstellung, Entlassung und Besoldung der Angestellten der PVS

- (1) Die Bezirksstellen sollen im allgemeinen einen kaufmännischen Geschäftsführer oder Büroleiter haben, dessen dienstlicher Vorgesetzter der jeweilige Bezirksstellenvorsitzende ist.

- (2) Über Einstellung, Versetzung und Entlassung des Geschäftsführers oder des Büroleiters entscheidet der Vorstand, wobei den Wünschen der Bezirksstelle weitgehend Rechnung getragen werden soll. Im Streitfall entscheidet die Hauptversammlung.

Einstellung und Entlassung von Angestellten werden im Auftrage des Vorstandes vom Bezirksstellenvorstand vorgenommen.

- (4) Die Einstellungsbedingungen und die Eingruppierung, entsprechend den Tätigkeitsmerkmalen, in die Vergütungsgruppen der mit den Geschäftsführern, Büroleitern und Angestellten zu schließenden Arbeitsverträge werden auf Vorschlag der Bezirksstelle durch den Vorstand der PVS vereinbart.
- (5) Die Regelung des Ersatzes für Zeitverlust und Erstattung von Tagegeld und Übernachtungskosten, Fahrtkosten und sonstigen Auslagen bei Sitzungen, Dienstreisen und Versetzungen für Geschäftsführer, Büroleiter und Angestellte erfolgt nach der vom Vorstand, nach Anhören des Finanzausschusses, beschlossenen Reisekostenordnung.

§ 13 Entschädigung für Organmitglieder und Nichtorganmitglieder

Die Mitglieder des Vorstandes und des Finanzausschusses, der Ausschüsse des Vereins, der Bezirksstellenvorstände und die Delegierten der Hauptversammlung erhalten für Sitzungen und Dienstreisen und die damit verbundenen Auslagen eine Entschädigung, deren oberste Grenze von der Hauptversammlung festgelegt wird.

§ 14 Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen

Zu dieser Geschäftsordnung können vom Vorstand, im Einvernehmen mit den Bezirksstellenvorständen und dem Finanzausschuss, Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen erlassen werden.

Bei Unstimmigkeiten entscheidet die Hauptversammlung.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Geschäftsordnung tritt am 17. 12. 1969 in Kraft.

Beschlossen am 17. 12. 1969 durch die Hauptversammlung der Privat-VerrechnungsStelle der Ärzte und Zahnärzte in Niedersachsen.

Geschäftsbedingungen

Vorbemerkung

Die **PrivatVerrechnungsStelle der Ärzte und Zahnärzte in Niedersachsen (PVS)** ist eine auf berufsständische Grundlage gebildete Vereinigung. Der satzungsmäßigen Aufgabenstellung und Ihrem Wesen als Selbsthilfeeinrichtung der in ihr zusammengeschlossenen Mitglieder entsprechend, dient die PVS der unmittelbaren wirtschaftlichen Förderung ihrer Mitglieder.

Die PVS will ihre Mitglieder weitgehend von Arbeiten entlasten oder befreien, welche mit ihrem eigentlichen Aufgabenbereich, dem Dienst an der Volksgesundheit, nichts zu tun haben.

Die PVS ist **keine Einziehungsstelle** für säumige Schuldner.

Nach § 7 der Satzung haben die Mitglieder das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Das Mitglied bestimmt selbst, inwieweit es sich der Hilfe der PVS im betrieblichen Buchführungs- und Rechnungswesen bedienen will.

Umfang der Dienstleistungen der PVS

Die Hilfe im betrieblichen Buchführungs- und Rechnungswesen umfasst:

- die Honorarberechnung,
- das Schreiben der Liquidationen,
- Erstellung des Nachweises über die Rechnungsausgänge,
- buchmäßige Erfassung der Zahlungseingänge, Nachweis über die Abwicklung der Honorarforderungen, die laufende Überwachung der Honorarforderungen, die Bearbeitung der Ratenzahlungs- und Stundungsgesuche und dergleichen.

Die Beschränkung der Inanspruchnahme auf abgrenzbare Teil-Dienstleistungen der PVS

- a) nur Honorarberechnung,
- b) Honorarberechnung, Schreiben der Liquidationen auf Rechnungsvordrucken des Mitgliedes und Erstellung des Rechnungsausgangs-Nachweises

ist möglich.

Nachstehende Geschäftsbedingungen bilden die Grundlage für den Geschäftsverkehr zwischen der PVS einerseits und den ihr beigetretenen Ärzten und Zahnärzten andererseits.

I. Abrechnungsverfahren

Die PVS bearbeitet die ihr übergebenen Honorarforderungen schnell, gewissenhaft, mit dem den Patienten gegenüber gebotenen Takt und unter Beachtung der verkehrsüblichen Sorgfalt.

Die Art der rechnungsmäßigen Abwicklung bleibt grundsätzlich der PVS überlassen; sie wird sich aber weitgehendst den Wünschen und den betrieblichen Belangen der Mitglieder anpassen.

Krankenblatt

Zur Aufzeichnung und Berechnung der Leistungen werden den Mitgliedern Krankenblätter (Rechnungsblätter) übergeben. Für jeden Patienten ist ein Blatt auszufüllen.

Eine Übertragung der Aufzeichnungen auf die von der PVS zur Verfügung gestellten Krankenblätter kann entfallen, wenn das Mitglied eigene Vordrucke verwendet, aus denen die Angaben über den

Zahlungspflichtigen, den Behandelten, Diagnose und die Gebührensätze der ärztlichen Leistungen hervorgehen.

Die Krankenblätter (einfach) können der PVS jederzeit zur Rechnungsstellung übergeben werden. Im Hinblick auf die Erstattungspflicht der privaten Krankenversicherungen ist es angebracht, die Rechnungen nicht später als 1/4 Jahr nach Behandlungsabschluss einzureichen. In eiligen Fällen können auch einzelne Blätter übergeben werden.

Rechnungen an Mitglieder der Krankenversorgung der Bundesbahnbeamten (KVB), an Berufsgenossenschaften, Angehörige der Bundeswehr und Polizei werden von der PVS nach den Vertragssätzen aufgestellt.

Abrechnungsblatt (Rechnungsausgangs-Nachweis)

Aufgrund der Krankenblätter werden die Rechnungen geschrieben. Über die versandten Rechnungen erhält das Mitglied als Bestätigung ein Abrechnungsblatt (listenmäßige Übersicht), aus dem Rechnungsempfänger, Rechnungsbeträge, Rechnungsnummern und Rechnungsdaten, Gesamthonorarsumme und der berechnete Verwaltungskostenbeitrag zu ersehen sind.

Kontoauszug (Abrechnung)

Die an die PVS geleisteten Zahlungen der Patienten werden unter Nennung der Namen und der Rechnungsnummern im Kontoauszug erfasst.

Die Kontoauszüge werden - wie bei der Kassenärztlichen Vereinigung - vierteljährlich übersandt.

Am Vierteljahresende nennt der Kontoauszug neben den Gutschriften und Lastschriften auch die Summe der bei Abschluss

des Kontos noch ausstehenden (unbezahlten) Forderungen an die Patienten.

Über die Zahlungseingänge der Patienten kann das Mitglied jederzeit verfügen.

Wenn nichts anderes vereinbart worden ist, werden am Ende der ersten beiden Monate eines jeden Quartals runde Abschläge in Höhe der Zahlungseingänge und am Ende des 3. Monats das Quartalsguthaben überwiesen.

Abrechnungen, Aufstellungen, Auszüge usw. gelten als genehmigt, falls nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen Einwändungen geltend gemacht werden.

DZ-Auszug (Direktzahlungen, Honorarerlasse und Honorarstreichungen)

Werden vom Mitglied ausnahmsweise Zahlungen von Patienten entgegengenommen, die eine Rechnung von der PVS erhielten, so sind diese Zahlungen umgehend der PVS mitzuteilen. Kartenvordrucke hierfür stellt die PVS zur Verfügung.

Wenn Honorarforderungen ganz oder teilweise erlassen werden, ist die PVS sofort zu verständigen (Kartenvordruck).

Die an das Mitglied geleisteten Direktzahlungen, Honorarerlasse, Honorarstreichungen und die an die Rechtsschutzstelle zur gerichtlichen Einziehung übergebenen Forderungen werden durch den DZ-Auszug nachgewiesen.

Mahnungen

Nach Ablauf der in der Rechnung genannten Zahlungsfrist wird zunächst höflich an die Zahlung erinnert; später wird energisch

gemahnt - immer aber werden hierbei die besonderen Wünsche der Mitglieder berücksichtigt und bei den Patienten gesammelte Erfahrungen beachtet.

Gerichtliche Einziehung von Honorarforderungen

Die gerichtliche Einziehung von Honorarforderungen gehört nicht zu den Aufgaben der PVS. Werden derartige Maßnahmen erforderlich, werden die Forderungen, soweit das Mitglied keine gegenteiligen Anweisungen erteilt, der

Rechtsschutzstelle der Ärzte-,
Zahnärzte- und Tierärzteschaft
Hannover

übergeben.

Mit der letzten außergerichtlichen Mahnung (Ankündigung der gerichtlichen Einziehung) erhält das Mitglied eine Mitteilung darüber, dass der Patient nicht gezahlt hat. Die Benachrichtigung ist gleichzeitig Anfrage, ob gerichtliche Schritte eingeleitet werden sollen und wie weit das Verfahren im Einzelfall durchgeführt werden soll.

II. Aufbringung der Mittel zur Deckung der Verwaltungskosten der PVS

Die Finanzierung der Tätigkeit des Vereins wird durch
einen Mitgliedsbeitrag und
einen Verwaltungskostenbeitrag,

deren Höhe von der Hauptversammlung festgesetzt werden, sichergestellt.

Die PVS arbeitet nach dem Kostendeckungsprinzip. Nicht zur Deckung der Kosten benötigte Verwaltungskostenbeiträge werden nach Bildung einer angemessenen Betriebsmittelrücklage am Jahresende nach den Weisungen der Hauptversammlung an die Mitglieder erstattet.

Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 1 des Körperschaftssteuergesetzes zu entrichten.

Aus Vereinfachungsgründen wird der monatliche Mitgliedsbeitrag dem Mitglied im 1. Vierteljahr für das laufende Jahr auf dem Abrechnungskonto belastet.

Verwaltungskostenbeitrag

Für die Hilfe im betrieblichen Buchführungs- und Rechnungswesen wird ein prozentualer Verwaltungskostenbeitrag von der Summe der eingereichten Honorarforderungen einbehalten.

Der Verwaltungskostenbeitrag wird dem Abrechnungskonto des Mitgliedes nach dem Versand der Honorarrechnungen belastet.

Die einzelnen Bezirksstellen sind berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes der PVS, für den eigenen Bereich durch Beschluss Sonderregelungen zu treffen, wenn

- a) Rechnungen mit einem besonders niedrigen Durchschnitt oder
- b) nur Honorarforderungen übergeben werden, die bereits vom Mitglied selbst ohne Erfolg in Rechnung gestellt worden waren oder
- c) andere wichtige Gründe für eine unzureichende Kostendeckung vorliegen.

Die genehmigten Beschlüsse werden für den Bereich der jeweiligen Bezirksstelle Gegenstand dieser Geschäftsbedingungen.

Mit dem Verwaltungskostenbeitrag sind die Ausgaben für die Bearbeitung, für Drucksachen, Formulare, Porti, Nachnahmegebühren, Einwohnermeldeamtsgebühren sowie für das außergerichtliche Mahnverfahren abgegolten.

III. Vorschüsse und Darlehen an Mitglieder

Vorschüsse

Die PVS kann auf Antrag und im Rahmen ihrer verfügbaren flüssigen Mittel auf neu eingereichte Honorarforderungen und auf die Außenstände an unbezahlten Honorarforderungen einen Vorschuss (Vorauszahlung) bis zur Höhe von 30 % zahlen.

Von einer Bevorschussung sind Forderungen ausgenommen, die das Mitglied bereits selbst ohne Erfolg in Rechnung gestellt hat.

Zinsen werden für die Vorauszahlungen nicht berechnet.

Darlehen

Um die Liquidität der PVS für die laufenden Geschäfte nicht zu stören, können Darlehen nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Dabei müssen Sicherheiten, die über die Außenstände hinausgehen, vorhanden sein. Die Zustimmung zur Hergabe eines Darlehens erfolgt im Rahmen der Anweisung für den Geldverkehr durch Beschluss des Bezirksstellenvorstandes.

Über das gewährte Darlehen ist ein Darlehensvertrag, der Höhe, Tilgung, Zinsen und Sicherheiten beinhaltet, zu schließen.

IV. Einlage (Festgeld)

Bei den Bezirksstellen wird für jedes Mitglied aus der Rückerstattung nicht benötigter Verwaltungskostenbeiträge eine Einlage (Festgeld) gebildet. Über die Höhe der Einlage beschließt die Hauptversammlung. Die Einlage wird an das Mitglied ausgezahlt, wenn nach der Beendigung der Mitgliedschaft alle Honorarforderungen abgewickelt worden sind.

V. Geldverkehr

Verfügungsberechtigt über das Konto bei der PVS ist nur der Kontoinhaber. Soll die Verfügungsberechtigung über das Konto erweitert werden (z. B. für Ehegatten), ist eine entsprechende schriftliche Vollmacht bei der PVS zu hinterlegen, die bis zum schriftlichen Widerruf Gültigkeit hat.

Grundsätzlich leistet die PVS Zahlungen nur bargeldlos, d. h. durch Überweisung auf ein Bank- oder Postbankkonto des Mitgliedes.

Werden ausnahmsweise Barzahlungen gewünscht, können diese nur an das Mitglied selbst oder an eine schriftlich bevollmächtigte Person geleistet werden.

Höhere Barabhebungen sind möglichst am Tage vorher anzumelden.

VI. Willenserklärungen und Aufträge

Alle Willenserklärungen, Anzeigen, Aufträge usw. sind für die PVS nur verbindlich, wenn sie ihr rechtzeitig in schriftlicher Form zugegangen sind. Für nicht in **deutlicher, schriftlicher** Form zugegangene Aufträge usw. sowie für Fehler, Irrtümer oder Missverständnisse im telegrafischen, telefonischen usw. Verkehr kann die PVS für die ordnungsgemäße und rechtzeitige Ausführung keine Gewähr übernehmen.

Auskünfte und Empfehlungen jeder Art erteilt die PVS nach bestem Wissen unter Ausschluss jeder Verantwortlichkeit und Haftung. Eine stillschweigende Haftungsübernahme ist ausgeschlossen.

VII. Allgemeines

Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

Erfüllungsort für beide Teile sind die Geschäftsräume der zuständigen Bezirksstelle.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft wickelt die PVS die noch unbezahlten Honorarforderungen ab, soweit nichts anderes vereinbart wird.

Zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft bestehende Forderungen der PVS werden sofort fällig.

Bekanntmachungen jeder Art werden im Niedersächsischen Ärzteblatt und im Mitteilungsblatt der Zahnärztekammer und der KZV Niedersachsen veröffentlicht oder durch Rundschreiben bekannt gegeben.

Änderungen der Geschäftsbedingungen müssen durch die Hauptversammlung beschlossen werden.

Diese Geschäftsbedingungen treten am 17. 12. 1969 in Kraft.

Beschlossen am 17. 12. 1969 durch die Hauptversammlung der Privat-Verrechnungsstelle der Ärzte und Zahnärzte in Niedersachsen.



PVS/Niedersachsen

Ärztliche Gemeinschaftseinrichtung

...auch in ihrer Nähe

Aurich

Braunschweig

Göttingen

Hannover

Lüneburg

Oldenburg

Osnabrück

Stade

Verden

Wilhelmshaven

e-mail: info@pvs-niedersachsen.de

www.pvs-niedersachsen.de

